

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Regen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Abs.1 Nr.2 BauGB -Bereich der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Metten-West

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat Regens am 19.03.2024 ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die als mögliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Metten-West anzusehenden Grundstücke Flur-Nrn. 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248 TF, 248/2 und 259 der Gemarkung Obermitterdorf, sowie die Grundstücke Flur-Nrn. 1139, 1139/11, 1162, 1162/1 TF und 1162/6 der Gemarkung Oberneumais,

Die Satzung wurde am 20.03.2024 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sie wird ab 22.03.2024 im Rathaus der Stadt Regens in Stadtplatz 2, 94209 Regens, Zi.-Nr. 110, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Regens unter der Adresse <https://www.regen.de/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen.html> einsehbar.

Regens, den 22.03.2024

STADT REGEN

(Kroner)
1. Bürgermeister

